



KNE | Kompetenzzentrum
Naturschutz und Energiewende

AUSGANGSPUNKT

Die EU-Notfallverordnung – Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Eine Einführung in die Thematik - Aktualisierung

In der Reihe „Ausgangspunkte“ veröffentlicht das KNE Ausarbeitungen zu grundsätzlichen Fragestellungen der naturverträglichen Energiewende. Die einzelne Ausgabe soll interessierte Leserinnen und Leser gut verständlich in ein anspruchsvolles Thema einführen. Das Format verzichtet auf eine umfangreiche wissenschaftliche Untersetzung und weiterführende Literatur.

1. Einleitung

Kurz vor Jahresende 2022 hat die Europäische Union (EU) mit der „Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“¹ (kurz: EU-NotfallVO) wesentliche Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erlassen.

Am 11. Januar 2024 ist die novellierte EU-NotfallVO² in Kraft getreten.³ Hierbei wurde dasselbe Verfahren durchlaufen. Die Kernbestimmungen sind im Wesentlichen gleichgeblieben, wobei es zu gewissen Anpassungen bzgl. Alternativenprüfung und Ausgleichsmaßnahmen gekommen ist. Ferner gibt es eine Verlängerung der Geltungsdauer ausgewählter Vorschriften bis 2025, andere laufen wie geplant Mitte dieses Jahres aus. Darüber hinaus werden Überleitungsvorschriften für die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie angepasst. Diese Neuerungen werden zusätzlich in der neuen Version des Ausgangspunktes, hauptsächlich im Abschnitt 4 aufgezeigt.

Die EU verfolgt zudem mit weiteren Rechtsakten – im Rahmen des [European Green Deal](#) – eine grundsätzliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. So enthält das Politikprogramm [REPowerEU](#)⁴ eine Reihe überarbeiteter und neugeschaffener europäischer Rechtsakte mit Energie- und Klimabezug. In diesem Zuge gab es zuletzt eine Anpassung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III), in welcher langfristige Erleichterungen für die Genehmigung von Anlagen der erneuerbaren Energien enthalten sind.⁵ Da die nationale Umsetzung dieser Richtlinie einige Zeit beanspruchen wird, ergreift die EU mit der EU-NotfallVO

¹ „Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien“ vom 29. Dezember 2022, [Publications Office \(europa.eu\)](#).

² „Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“.

³ [Verordnung - EU - 2024/223 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#); die deutsche Fassung ist teilweise fehlerhaft, daher ist im Zweifel die englische Fassung heranzuziehen: [Council Regulation \(EU\) 2024/223 of 22 December 2023 amending Regulation \(EU\) 2022/2577 laying down a framework to accelerate the deployment of renewable energy \(europa.eu\)](#).

⁴ Gewissermaßen das europäische Gegenstück zum Oster- und Sommerpaket auf nationaler Ebene.

⁵ [Renewable energy directive \(europa.eu\)](#).

kurzfristig wirkende Maßnahmen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Infrastruktur ad hoc und übergangsweise zu erleichtern.

Die ursprüngliche EU-NotfallVO ist seit dem 30. Dezember 2022 in Kraft und ist für alle Mitgliedstaaten unmittelbar bindend, das heißt, ein weiterer Umsetzungsakt auf Ebene der Mitgliedstaaten ist grundsätzlich nicht erforderlich. Um die Rechtsanwendung zu erleichtern und gewisse Konkretisierungen vorzunehmen, ist dennoch teilweise eine nationale Umsetzung erfolgt. Die EU-NotfallVO ist ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments auf Vorschlag⁶ der Europäischen Kommission (EU-Kommission) und durch Beschluss des Rates der Europäischen Union in der Formation „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ zustande gekommen. Von der zunächst befristet, auf eineinhalb Jahre geltenden Verordnung sind hierzulande Auswirkungen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erwarten.

2. Verfahren, Geltungsdauer und Eilbedürftigkeit

Die EU-NotfallVO und ihre Verlängerung stützen sich auf Art. 122 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Hierbei handelt es sich um ein **außerordentliches Gesetzgebungsverfahren**, um kurzfristig einer herausfordernden Wirtschaftslage angemessene Maßnahmen beschließen zu können. In diesem Fall hinsichtlich der gravierenden Versorgungsschwierigkeiten im Energiebereich. Das Europäische Parlament wird in diesem Verfahren nicht beteiligt. Es erhält lediglich eine Mitteilung durch die EU-Kommission.⁷

Die ursprüngliche Verordnung gilt für 18 Monate bis Ende Juni 2024. Begründet wird dieses Vorgehen mit der Notwendigkeit, die erneuerbaren Energien rasch auszubauen und damit die Auswirkungen der aktuellen Energiekrise zu mindern sowie sich gegen das Vorgehen Russlands im Hinblick auf die Energieversorgung zu schützen. Hinzugekommen ist im Rahmen der Verlängerung der Grund „Lückenschluss“ zu den Vorgaben der RED III. Schon bei vorherigen Maßnahmen haben sich die EU-Kommission und der Rat auf Art. 122 Abs. 1 AEUV gestützt.⁸ Auf

⁶ Vorschlag der EU-Kommission vom 9. November 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022PC0591&from=EN>.

⁷ Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, vgl. Art. 294 (AEUV).

⁸ Z. B. Verordnung (EU) 2022/1369, zur Verbrauchsverringerung von Gas und Verordnung (EU) 2022/1854, zur Energiepreissenkung.

Vorschlag⁹ der EU-Kommission wurde letztlich die Verlängerung einiger Vorschriften und gewisse Modifikationen der EU-NotfallVO bis zum 30. Juni 2025 beschlossen. Die Neuerungen gelten grundsätzlich ab dem 1. Juli 2024, wobei der neue Art. 3a bereits seit Inkrafttreten gilt.¹⁰ Von der Verlängerung der Geltungsdauer umfasst sind lediglich die Art. 1, Art. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3a, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8.¹¹

3. Inhalt

Die verlängerte EU-NotfallVO enthält nun elf Artikel,¹² diese betreffen den Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, die Festschreibung des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Ausbau der erneuerbaren Energien, Vorgaben zur Alternativenprüfung und zum Ausgleich, das Zulassungsverfahren von Solaranlagen und Netzen, das Repowering, Bestimmungen zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in bestimmten Gebieten, den Ausbau von Wärmepumpen, die Konkretisierung der Genehmigungszeitpunkte, ein Review-Verfahren der EU-NotfallVO und ihr Inkrafttreten.

Im Hinblick auf das Arten- und Naturschutzrecht sind die Art. 3, 3a und 6 der EU-NotfallVO relevant. Die übrigen Artikel sind knapp im Anhang dargestellt.

4. Schutzgüterabwägungen, Alternativenprüfung und Ausgleich

Art. 3 Abs. 1 legt fest, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Festlegung hat einen engen Anwendungsbereich. Sie gilt ausschließlich im Rahmen der Schutzgüterabwägungen, die in den Ausnahmevorschriften des Gebietsschutzes und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie), der Vogelschutzrichtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen sind. Für diese Abwägungen wird klargestellt, dass der

⁹ [COM_2023_764_1_EN_ACT_part1_v2.pdf \(europa.eu\)](#): "The Commission therefore propose a targeted prolongation of Articles 1, 2(1), 3(2), 5(1) and 6 of the Council Regulation, including targeted modifications to these provisions where appropriate".

¹⁰ Vgl. Art. 2 des Dokuments [Verordnung - EU - 2024/223 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

¹¹ Vgl. Art. 1 Nr. 6 des Dokuments [Verordnung - EU - 2024/223 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

¹² Dies gilt bis zum Außerkrafttreten Ende Juni 2024 derjenigen Vorschriften, die nicht explizit verlängert werden.

Ausbau der erneuerbaren Energien unter die Ausnahmegründe der genannten Richtlinien zu fassen ist. Einschränkend besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese Bestimmung weiter auszugestalten und nur im Hinblick auf *bestimmte* Gebiete, Technologien oder Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften anzuwenden, soweit dies im Einklang mit den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne geschieht. **Hinweis: Art. 3 Abs. 1. EU-NotfallVO verliert Ende Juni 2024 seine Gültigkeit und wird durch Art. 16f RED III fortgeführt.** Für den Anwender bedeutet das, die Rechtsnorm wird schlicht ausgetauscht, der Inhalt bleibt vergleichbar.

Art. 3 Abs. 2 der EU-NotfallVO bestimmt, dass diejenigen Projekte, die einerseits in den Anwendungsbereich der aufgelisteten Umweltvorschriften fallen und andererseits nicht durch eine mitgliedstaatliche Einschränkung ausgenommen wurden, in der Schutzgüterabwägung Priorität erhalten. Aus den Erwägungsgründen zur EU-NotfallVO ergibt sich zudem, dass es sich hierbei um eine widerlegbare Regelvermutung handelt. **Damit ist in Abwägungen zunächst regelmäßig den erneuerbaren Energien der Vorrang einzuräumen.** Für diese Vorschrift hat es lediglich kleine sprachliche Anpassungen gegeben.

Diese Regelvermutung erfährt aber im Hinblick auf den Artenschutz eine besondere Ausgestaltung. Sie ist nur anwendbar:

„wenn und soweit geeignete Artenschutzmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Art beitragen, ergriffen werden und für diesen Zweck ausreichende Finanzmittel und Flächen bereitgestellt werden.“

Der neu eingefügte Art. 3a EU-NotfallVO enthält Vorgaben zur Alternativenprüfung und zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Alternativenprüfung hat nach dem Bericht der EU-Kommission zu erheblichen Schwierigkeiten beim Ausbau von Erneuerbaren, mitsamt deren Infrastruktur geführt. Alternativenprüfungen sollen nunmehr nach Art. 3a Abs. 1 EU-NotfallVO als erfüllt gelten:

„wenn es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, insbesondere was die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energien mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens betrifft, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.“

Um eine weitere Beschleunigung und gleichzeitig hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, wird mit Art. 3a Abs. 3 EU-NotfallVO die zur Umsetzung parallele Durchführung von

Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie¹³ gestattet.¹⁴ Dies steht unter den Bedingungen, dass ökologische Prozesse nicht irreversibel beschädigt werden und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigt wird.

5. Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bewertung des Artenschutzes

Daneben eröffnet Art. 6 der EU-NotfallVO für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für Anlagen erneuerbarer Energien eine grundsätzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und von den „Bewertungen des Artenschutzes“ aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorzusehen.

Auch diese Bestimmung ist eingeschränkt: Sie gilt nur, wenn die betroffenen Anlagen innerhalb *besonders ausgewiesener* Gebiete für erneuerbare Energien stehen. Diese Gebiete müssen bei ihrer Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung¹⁵ unterzogen worden sein. Hinzukommt, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verbotstatbestände der FFH- und Vogelschutzrichtlinie einzuhalten. Falls diese Maßnahmen nicht verfügbar sind, muss die Behörde dafür sorgen, dass die Anlagenbetreiber einen finanziellen Ausgleich in Artenschutzprogramme leisten, welche den Erhaltungszustand betroffener Arten sichern oder verbessern.

¹³ Richtlinie 92/43/EWG.

¹⁴ Dies betrifft den Schutz von Natura 2000 Gebieten nach § 32 Abs. 3 BNatSchG.

¹⁵ Ausdrücklich verwiesen wird auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die genaue Ausgestaltung dieser Prüfung für die hier in Bezug genommenen Gebiete ist Gegenstand laufender Diskussionen.

6. Einordnung

Zum überwiegenden öffentlichen Interesse

Hinsichtlich des nun auf EU-Ebene festgelegten **überwiegenden¹⁶ öffentlichen Interesses** für Anlagen der erneuerbaren Energien ist zunächst festzustellen, dass ein teilweise befürchteter ausufernder Anwendungsbereich aus der Vorschrift nicht hervorgeht. Im Vergleich zur Regelung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),¹⁷ der Anlagen der erneuerbaren Energien regelmäßig ein überragendes öffentliches Interesse einräumt, ist der Anwendungsbereich der europäischen Bestimmung stark eingeschränkt und kann zudem durch die Mitgliedstaaten weiter verengt werden. So kann die Anwendung auf bestimmte Gebiete, Technologien oder Projekte begrenzt werden. Die Festlegung in § 2 EEG betrifft hingegen grundsätzlich alle Schutzgüterabwägungen mit anderen betroffenen öffentlichen Belangen und sieht zudem auch keine weiteren Restriktionen vor.¹⁸ Der Art. 3 EU-NotfallVO nimmt ausdrücklich nur Bezug auf die Schutzgüterabwägungen der aufgezählten umweltrechtlichen Richtlinien. Die deutsche Regelung geht somit über die europäische Bestimmung der EU-NotfallVO hinaus.¹⁹

Setzt sich das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in der Einzelfallabwägung gegen ein artenschutzrechtliches Interesse durch, wird den erneuerbaren Energien nach der EU-NotfallVO Priorität eingeräumt. Sind dabei Belange des Artenschutzes betroffen, muss der Mitgliedstaat dafür sorgen, dass **geeignete Artenschutzmaßnahmen**, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Art beitragen, ergriffen werden, und er muss für diesen Zweck auch ausreichende **Finanzmittel** und **Flächen** bereitstellen.

Eine ähnliche Regelung enthält das Bundesnaturschutzgesetz nach seiner jüngsten Novellierung. Die Anforderungen der EU-NotfallVO sind im Vergleich zu denen des

¹⁶ Zur Klärung der konkreten Begrifflichkeit sei folgender Hinweis gegeben. In der deutschen Sprachfassung der EU-NotfallVO wird der Begriff „überwiegend“ verwendet, in der englischen Fassung heißt es hingegen „overriding“ was dem deutschen Begriff „überragend“ näher erscheint. Ein Vergleich der Wortlaute der in Bezug genommenen Richtlinien ergibt, dass der europäische Gesetzgeber „overriding“ als „überwiegend“ übersetzt und keine juristisch präzise – dem deutschen Recht vergleichbare – Unterscheidung von „überragend“ und „überwiegend“ trifft.

¹⁷ Vgl. hierzu z. B. Stiftung Umweltenergie recht, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, [Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023 \(stiftung-umweltenergie recht.de\)](https://www.stiftung-umweltenergie recht.de).

¹⁸ Ausnahmen sind jedoch Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, vgl. § 2 S. 2 EEG.

¹⁹ Dies könnte jedoch auch anders betrachtet werden. Denn § 2 EEG 2023 stellt selbst nicht direkt auf die europäischen Ausnahmenvorschriften ab, weshalb die Frage der Normenkonkurrenz im Ergebnis anders beantwortet werden könnte, sobald ein Konflikt mit den europäischen Vorschriften entsteht. Hingewiesen sei zudem auf die entsprechende Vorschrift Art. 16f der RED III.

Bundesnaturschutzgesetzes allerdings höher, denn für die populationsstützenden Maßnahmen müssen finanzielle Mittel und Flächen bereitgestellt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz hat ein finanzieller Ausgleich nur dann zu erfolgen (§ 45d Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wenn der Antragsteller keine Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art ergreift.

Fragen wirft die Unterscheidung zwischen **überwiegendem und überragendem öffentlichen Interesse** auf.²⁰ In den vorherigen Entwürfen und in den unterschiedlichen Übersetzungen werden die Begriffe uneinheitlich verwendet. Inhaltlich löst die EU-NotfallVO die Frage durch die Einordnung als Regelvermutung bzw. Priorisierung auf. Dies dürfte im Effekt dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 EEG entsprechen, indem ein grundsätzlicher Vorrang des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen erzielt wird.

Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, das überwiegende öffentliche Interesse gemäß EU-NotfallVO einzuschränken, kann dann kritisch gesehen werden, wenn Mitgliedstaaten diese Regelung nutzen sollten, um große Gebiete von erneuerbaren Energien oder auch ganze Technologien auszunehmen. Allerdings sind die Mitgliedstaaten selbst in Form von Energie- und Klimaplänen zur Einhaltung von Zielen zum Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber der EU verpflichtet.²¹ Diese Verpflichtung dürfte Anreiz genug sein, um von den Einschränkungsmöglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Zu Gebieten mit beschleunigter Genehmigung

Art. 6 der EU-NotfallVO mit seiner Hinleitung zu den Gebieten mit beschleunigter Genehmigung enthält keinen Bezug zu bereits bestehenden Ausnahmenvorschriften aus den genannten Richtlinien. Vielmehr wird hiermit eine europäische Rechtsgrundlage eröffnet, um von den „Bewertungen des Artenschutzes“ und von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Genehmigungsebene abzusehen. Die Vorschrift ist zum einen in § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes²² umgesetzt und zum anderen dient sie als Überleitungs-vorschrift, bis die entsprechenden Vorschriften zu Beschleunigungsgebieten aus der RED III national umgesetzt sind. Zwar scheint es auf den ersten Blick, dass hierdurch wesentliche Naturschutzinstrumente außer Kraft gesetzt werden. Allerdings müssen, soweit diese verfügbar sind, Individuen-schützende Maßnahmen zur Einhaltung der Verbote der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergriffen werden. Eine Einzelfallprüfung ist indes nicht vorgesehen. Bezüglich der Festsetzung von Maßnahmen soll auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden.

²⁰ Vgl. Fn. 15.

²¹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 der RED III: „Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030“: der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union soll im Jahr 2030 mindestens 42,5 % betragen.

²² Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 WindBG: „Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt“.

Dies wirft die Frage nach einer möglicherweise notwendigen Harmonisierung der EU-NotfallVO mit der Vogelschutz-, der FFH- und auch der UVP-Richtlinie auf, welche eine solche Individualprüfung vorsehen.²³

Der Unterschied zwischen Art. 3 und Art. 6 der EU-NotfallVO besteht darin, dass sich letztere Vorschrift **ausschließlich** auf solche Anlagen **innerhalb von Gebieten mit beschleunigter Genehmigung** beziehen. Art. 3 hingegen betrifft alle Anlagen ungeachtet dieser Gebiete. Zudem tragen unter Art. 6 EU-NotfallVO die Anlagenbetreiber die Verantwortung für die Minderungsmaßnahmen und den finanziellen Ausgleich. Die durch die EU-NotfallVO geschaffene Möglichkeit, Gebiete mit beschleunigter Genehmigung einzurichten, bietet die Chance, ein entsprechendes System gründlich vorzubereiten, bis die Vorschriften aus der RED III innerstaatlich verbindlich umgesetzt werden.

Insbesondere die Prüfungsverlagerung von der Vorhaben- auf die Planungsebene bietet noch Räume für Diskurse, wie die artenschutzrechtlichen Belange auf der Planungsebene hinreichend Berücksichtigung finden können. Ob und wie Deutschland entsprechende Gebiete ausweisen wird, ist derzeit offen. Denkbar ist eine Gestaltung ähnlich den neuen Windenergiegebieten.

Die Regelungen der EU-NotfallVO sind bereits teilweise in **Fit for 55**²⁴, **REPowerEU**²⁵ und in der **RED III** vorgesehen, zum Beispiel eine Genehmigungsfiktion²⁶ und kurze Soll-Zeiten für Genehmigungen. Da aber noch mit erheblichen Umsetzungszeiträumen zu rechnen ist, „überbrückt“ die EU-NotfallVO diese Prozesse und **nimmt deren Regelungen – temporär – vorweg**.

Was leitet sich daraus ab?

Ein wesentlicher Aspekt der EU-NotfallVO ist die Einführung des überwiegenden öffentlichen Interesses auf EU-Ebene und Beschleunigungsregeln auf breiter Front. Für Deutschland bleibt abzuwarten, ob von den eröffneten Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, und wenn ja, in welcher Form. Die Regelungen zu kürzeren Genehmigungszeiten für viele Anlagen sind nachzuvollziehen und naheliegend. Dennoch: Eine gewissenhafte Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange bleibt notwendig. Hinsichtlich einer Einführung von Gebieten

²³ Die Frage der Normenkollision zwischen europäischem Sekundärrecht ist auch vor dem Hintergrund der RED III insoweit dem Diskurs zugänglich.

²⁴ EU-Klimaschutzpaket [Fit For 55](#): Die CO₂-Emissionen der EU müssen bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 sinken. Bis 2050 soll Europa treibhausgasneutral werden.

²⁵ Als Reaktion auf die Belastungen und Störungen des globalen Energiemarkts aufgrund des russischen Überfalls auf die Ukraine hat die EU-Kommission [REPowerEU](#) vorgelegt. Der Plan dient folgenden Zielen: Senkung des Energieverbrauchs, Erzeugung erneuerbarer Energie, Diversifizierung der europäischen Energieversorgung.

²⁶ Das bedeutet, dass eine beantragte Genehmigung oder Zustimmung mit Ablauf der jeweiligen Frist ohne Handlung der jeweiligen Behörde als erteilt gilt.

mit beschleunigter Genehmigung bestehen zwar Rechtsgrundlagen, um eine notwendige strategische Umweltprüfung durchzuführen, allerdings ist noch ungeklärt, ob diese Prüfungsverlagerung hinreichend ist, Natur und Artenschutzstandards aufrecht zu erhalten.

Einige offene Fragen wurden zwischenzeitlich geklärt. Ein Beispiel hierfür sind die Unstimmigkeiten bzw. nicht wortgleich übertragbare Begriffe. Zudem bestehen bei diversen Regelungen Einschätzungsspielräume, deren konkrete Ausgestaltung derzeit offen sein dürfte. Dies betrifft unter anderem solche Vorschriften, die pauschal die Mitgliedstaaten adressieren. Hier stellt sich die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland (Bund), die Länder oder eine konkret betroffene Behörde in die Pflicht genommen wird. Mittlerweile wurde bereits ein Vollzugsleitfaden²⁷ des BMWK sowie Anwendungshilfen²⁸ der FA Wind veröffentlicht. Mehr qualifiziertes Personal und eine verstärkte Digitalisierung der Verwaltung würden diesen Prozess nachhaltig unterstützen.²⁹

Bei Beachtung dieser Punkte und sorgfältiger Handhabung, bietet die EU-NotfallVO Potenzial, den Ausbau erneuerbarer Energien im Einklang mit dem Natur- und Artenschutzrecht zu beschleunigen.

Anhang

Kurzbeschreibung der weiteren Artikel der EU-NotfallVO

Art. 1 bestimmt den Anwendungsbereich und die Reichweite der EU-NotfallVO. Noch kürzere Verfahrensfristen aus nationaler Gesetzgebung bleiben ausdrücklich erlaubt. Zudem wird den Mitgliedstaaten freigestellt, die hiesigen Regeln auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Art. 2 enthält ergänzende Definitionen zum Genehmigungserteilungsprozess für Anlagen erneuerbarer Energien und zu Solarkomponenten. Verwiesen wird in Gänze auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie³⁰. Der Genehmigungsprozess umfasst nach der EU-NotfallVO alle relevanten behördlichen Entscheidungen, sogar bezüglich Energiespeicher und für Netzanschluss notwendige Anlagen.

Art. 4 befasst sich mit Genehmigungsverfahren, ausschließlich für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) und zugehörige Energiespeicher auf bestehenden oder zukünftigen Gebäuden bzw.

²⁷ [Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz \(bmwk.de\)](#) v. 19.07.2023.

²⁸ [Fachagentur Windenergie \(fachagentur-windenergie.de\)](#).

²⁹ Siehe z. B. Policy Brief des European Environmental Bureau, [EEB_Policy-brief-on-EU-emergency-regulation-on-renewables_20221219.pdf](#).

³⁰ Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Anlagen. Solche Genehmigungen sollen nicht länger als drei Monate dauern. Ausgenommen hiervon sind PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern. Zudem soll unter gewissen Umständen auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Den Mitgliedstaaten wird eine Abweichungsmöglichkeit eingeräumt, wenn dies zum Schutz von Kultur- oder Geschichtsgütern sowie aus Gründen der nationalen Verteidigung und Sicherheit geboten ist. Darüber hinaus gilt bei kleinen PV-Anlagen zur Selbstversorgung mit einer Kapazität bis (einschließlich) 50 Kilowatt eine Genehmigungsfiktion innerhalb eines Monats nach Eingang der Genehmigungs- bzw. Antragsunterlagen. Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift sollen veröffentlicht werden.

Art. 5 befasst sich mit dem Repowering von Anlagen erneuerbarer Energien und den dazugehörigen Netzanschlüssen. Demnach sollen entsprechende Genehmigungsverfahren nicht länger als sechs Monate dauern, inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei geringem Energieertragszuwachs (bis einschließlich 15 Prozent) soll die Genehmigung für den Netzanschluss grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgen. Eine potenzielle Umweltverträglichkeitsprüfung soll auf die zu erwartenden Mehrbelastungen beschränkt sein (sog. Delta-Prüfung). Bei Repowering von PV-Anlagen – ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fläche – soll auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung gänzlich verzichtet werden. Die Novellierung verengt den Anwendungsbereich der Norm ausdrücklich auf Beschleunigungsgebiete nach Art. 6 EU-NotfallVO.³¹

Art. 7 widmet sich den Genehmigungsverfahren und Netzanschlussfragen von Wärmepumpen. Die Genehmigungsverfahren sollen innerhalb von einem bzw. drei³² Monaten abgeschlossen sein. Es gibt besondere Regeln für den Netzanschluss, welcher als Regelvermutung genehmigt werden soll.

Art. 8 konkretisiert gewisse Zeitvorgaben nach Art. 5 Abs. 1 EU-NotfallVO für Genehmigungsprozesse. Die Bauzeit und Zeiträume für notwendige administrative Netzfragen werden demnach grundsätzlich von den Fristen ausgenommen.

Art. 9 verpflichtet die EU-Kommission und den Rat zu einer zeitnahen Review der EU-NotfallVO in Form eines Berichts. Eine potenzielle Verlängerung der Geltungsdauer durch die EU-Kommission wird aufgezeigt. Dies ist durch die hiesige Verlängerung geschehen.

Art. 10 legt fest, dass die EU-NotfallVO am ersten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt und eine Geltungsdauer von 18 Monaten hat. Neu hinzugekommen sind die verlängerten Geltungszeiten von Art. 1, Art. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 3a, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8 bis zum 30. Juni 2025.

³¹ Vgl. Erwägungsgründe Rn. (18), [Verordnung - EU - 2024/223 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

³² Bei erdwärmebasierten Wärmepumpen.

Impressum:

© KNE gGmbH, Stand 23. Januar 2024 (aktualisierte Fassung)

Herausgeber:

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

Neue Grünstraße 18, 10179 Berlin

+49 30 7673738-0

info@naturschutz-energiewende.de

www.naturschutz-energiewende.de

Twitter: [@KNE_tweet](https://twitter.com/KNE_tweet)

YouTube: [KNE-Kanal](https://www.youtube.com/KNE-Kanal)

LinkedIn: [KNE-Profil](https://www.linkedin.com/KNE-Profil)

V. i. S. d. P.: Dr. Torsten Raynal-Ehrke

HRB: 178532 B

Bearbeitung: Peer Michaelis.

Zitiervorschlag:

KNE (2024): Die EU-Notfallverordnung – Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien - Aktualisierung. Eine Einführung in die Thematik. **12 S.**

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Dokumentes wurden nach bestem Wissen geprüft, ausgewertet und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der hier enthaltenen Angaben werden ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Haftung für eventuelle Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen. Sämtliche Inhalte dieses Dokumentes dienen der allgemeinen Information. Sie können eine Beratung oder Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Bildnachweis:

Titel: © keremberk - adobe.stock.com